

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
für die NUTZUNG der „Trinity“-SOFTWARE  
von IT-POWER SERVICES GmbH (Lizenzgeber)**

**PRÄAMBEL**

Der Lizenzgeber bietet verschiedene Softwareprogramme an, insbesondere das Softwareprogramm „Trinity“, welches Gegenstand dieser AGB ist. Der Lizenznehmer möchte „Trinity“ ausschließlich für geschäftliche Zwecke nutzen. IT-PS stellt daher dem Lizenznehmer das Softwareprogramm „Trinity“ zur entgeltlichen Nutzung im vereinbarten Vertragszeitraum gemäß den nachstehenden Nutzungsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB) zur Verfügung. Das Recht zur Nutzung des Softwareprogramms „Trinity“ setzt die vertragliche Vereinbarung eines Service des Lizenzgebers gemäß diesen AGB voraus („Software & Service“).

Der Lizenznehmer betreibt „Trinity“ entweder in der IT-PS Cloud (vgl § 2.2) oder auf seinen eigenen Systemen (vgl § 2.3). Jegliche Nutzung von „Trinity“ durch Dritte, insbesondere die Nutzung für Drittkundensysteme durch den Lizenznehmer, bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Lizenzgeber.

**§ 1  
DEFINITIONEN**

- 1.1 "Programm" bezeichnet das von IT-Power Services entwickelte Softwareprogramm „Trinity“ mit den sich aus dem User-Manual in der jeweils aktuellen Fassung ergebenden Eigenschaften.
- 1.2 "Lizenzgebühren" umfassen die gesamte Gegenleistung, die der Lizenznehmer für die Nutzung des Programms schuldet.

**§ 2  
LIZENZ**

- 2.1 Das Programm ist durch IT-Power Services GmbH (Lizenzgeber) urheberrechtlich geschützt und wird an den Lizenznehmer zur bestimmungsgemäßen Nutzung lizenziert, nicht verkauft. Diese Lizenz umfasst eine bloße Nutzungsbewilligung bzw den diesbezüglichen Service durch den Lizenzgeber.

- 2.2 Diese bloße Nutzungsbewilligung umfasst beim Betrieb von „Trinity“ in der IT-PS Cloud („Software as a Service“ – SaaS) ausschließlich das vom Lizenzgeber für den Lizenznehmer (automatisiert) erbrachte Service und berechtigt den Lizenznehmer nicht, das Programm (on Premise) zu installieren.
- 2.3 Beim Betrieb von „Trinity“ auf den eigenen Systemen des Lizenznehmers gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz
- 2.3.1 das Programm herunterzuladen, zu installieren und ausschließlich für die in den detaillierten Programmspezifikationen beschriebene Nutzung zu verwenden und
- 2.3.2 eine Sicherungskopie zu erstellen,
- unter der Bedingung, dass
- 2.3.3 die Systemsoftware und das Programm interoperabel sind (siehe § 3);
- 2.3.4 der Lizenznehmer das Programm rechtmäßig lizenziert hat und die Bedingungen dieser AGB einhält;
- 2.3.5 der Lizenznehmer das Programm nicht kopiert (siehe jedoch § 2.2.2), modifiziert, vertreibt, überträgt, unterlizenziert, verkauft, vermietet oder verleast und das Programm nicht reproduziert (dauerhaft oder vorübergehend, drahtgebunden oder drahtlos), und zwar in keiner Form, weder ganz noch teilweise;
- 2.3.6 der Lizenznehmer das Programm weder ganz noch teilweise zurückassembliert, zurückkompiliert, anderweitig übersetzt oder zurückentwickelt, es sei denn, der Lizenzgeber hat dies ausdrücklich schriftlich gestattet;
- 2.3.7 der Lizenznehmer keine Komponenten, Dateien, Module, audiovisuellen Inhalte des Programms außerhalb des Programms verwendet.

### **§ 3 DOWNLOAD UND TEST VERSION**

- 3.1 Um zu prüfen, ob die Systemsoftware und das Programm interoperabel sind, bietet und empfiehlt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine lizenzfreie Testversion des Programms. Der Download des Programms ist nur funktionsfähig, wenn das System und das Programm interoperabel sind.
- 3.2 Wenn die Systemsoftware und das Programm nicht interoperabel sind, kann kein Vertrag zustande kommen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden und/oder Datenverluste, Ungenauigkeiten von Daten oder technische Fehler, besondere, zufällige, indirekte oder Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, Geschäft, Umsatz, Firmenwert oder erwartete Einsparungen, die durch die Testversion verursacht werden. Das Programm sollte in diesem Fall gelöscht werden.
- 3.3 Um die Vollversion des Programms auszuführen, erhält der Lizenznehmer nach Zahlung der Lizenzgebühren einen Aktivierungscode.

### **§ 4 SOFTWARE & SERVICE**

- 4.1 Mit dem Programm werden ein Benutzerhandbuch und, soweit Trinity auf den eigenen Systemen des Lizenznehmers betrieben wird, eine Installationsanleitung geliefert. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, das Benutzerhandbuch und die Installationsanweisungen zu befolgen.
- 4.2 Im Rahmen der "Software & Service"-Leistungen des Lizenzgebers erbringt dieser folgende Leistungen:
  - 4.2.1 Bereitstellung des Programms auf dem Server des Lizenzgebers,
  - 4.2.2 die Wartung des Programms (siehe auch § 4.5). Die Wartung des Programms umfasst:
    - die Behebung von Störungen bzw. Hilfe bei deren Umgehung,
    - die Behebung von Fehlern und Fehlverhalten,
    - die laufende Anpassung des Programms an gesetzliche Rahmenbedingungen,
    - die laufende Aktualisierung der Dokumentation;

- die Durchführung von Sicherheitsupdates in angemessenen Zeitabständen.

Von der Wartung ausgeschlossen sind Hardware, System-Software sowie alle Fremdprodukte. Die Wartung erfolgt durch den Lizenzgeber mittels Fernwartung über einen vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Remotezugang oder durch den Einsatz eines Spezialisten vor Ort. Sofern der Lizenzgeber das Hosting (in den Fällen des § 2.2) durchführt, erfolgt dies über deren gesicherte Online-Zugänge.

- 4.3 Über separate Beauftragung des Lizenzgebers können allenfalls noch folgende Leistungen erbracht werden, wobei es sich der Lizenzgeber vorbehält, Auftragsanfragen ohne Begründung abzulehnen:
- 4.3.1 persönliche Installation des Programms;
  - 4.3.2 eventuelle Änderungen bzw Anpassungen des Programms nach den Wünschen des Lizenznehmers;
  - 4.3.3 Anpassungen, die aufgrund beim Lizenznehmer erfolgten Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank- oder sonstigen Systemen (Browser, Treiber etc.) erforderlich sind.
- 4.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, eigenständig Änderungen am Programm vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind folgende Tätigkeiten:
- 4.4.1 Der Lizenznehmer darf die verwendeten Software Komponenten von „Trinity“ selbstständig auf den vom Lizenzgeber freigegebenen (empfohlenen) Releasestand aktualisieren.
  - 4.4.2 Sämtliche Parametrisierungen und Anpassungen, die standardmäßig innerhalb der grafischen Oberfläche zur Verfügung gestellt werden, dürfen vom Lizenznehmer angepasst werden.
- 4.5 „Trinity“ wird durch den Lizenzgeber gewartet (§ 4.2.4). Der Lizenzgeber stellt regelmäßig neue Versionen mit funktionalen Erweiterungen oder Verbesserungen zur Verfügung, welche vom Lizenznehmer eingesetzt werden können. Ob ein Upgrade durchgeführt wird, kann vom Lizenznehmer entschieden werden. Der Lizenznehmer behält sich aber das Recht vor, Problem-Fixes nur in der jeweils letzten „Major Release“ zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 NUTZUNGSUMFANG / BENACHRICHTIGUNGEN**

- 5.1 Der Lizenznehmer hat das Recht, das Programm einmalig zu installieren (vgl § 2.3) und es nur auf einem Gerät oder auf der individuell vereinbarten Anzahl von Geräten zu nutzen. Dies umfasst das Laden und Ausführen, das Speichern des Programms im Arbeitsspeicher und sonstige mit der bestimmungsgemäßen Nutzung verbundene Speichervorgänge. Der Lizenznehmer erhält nicht das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Eine Weitergabe der Nutzungsbefugnis durch den Lizenznehmer ist daher nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers möglich.
- 5.2 Der Lizenznehmer hat nicht das Recht, das Programm in einer öffentlichen Netzwerkkonfiguration, im Internet, in einer über den eigenen Betrieb hinausgehenden Netzwerkanwendung zu nutzen oder über die in § 2.2.2 genannten Kopien hinaus weitere Kopien davon anzufertigen. Der Lizenznehmer hat ferner nicht das Recht, das Programm Dritten zur Verfügung zu stellen oder es in irgendeiner Weise zu verändern, insbesondere den Softwareschutz zu entfernen.
- 5.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber nach angemessener Vorankündigung die Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Lizenzgeber benötigt, um zu kontrollieren, ob der Lizenznehmer den Umfang der in diesem Vertrag gewährten Lizenz einhält. Der Lizenzgeber hat das Recht, nach angemessener Vorankündigung des Lizenznehmers ein jährliches Audit vor Ort durchzuführen, um die Einhaltung dieser AGB durch den Lizenznehmer zu bestätigen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei einem solchen Audit in vollem Umfang zu kooperieren, vorausgesetzt, der Lizenzgeber hat sich vor dem Audit in einer gesonderten Vereinbarung zur strikten Vertraulichkeit sowie zum Schutz aller im Rahmen eines solchen Audits erhaltenen Daten verpflichtet. Soweit eine Prüfung eine unberechtigte Nutzung des Programms oder der Drittsoftware aufdeckt, ist der Lizenznehmer dafür verantwortlich, zusätzliche Lizenzen zu beschaffen, um diese unberechtigte Nutzung zu beheben, unbeschadet der sonstigen Rechte des Lizenzgebers, die ihm durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragen wurden.

## **§ 6 NUTZUNGSENTGELT**

- 6.1 Die Kosten für den ersten Download des Programms und für die laufende Abonnement- und Supportverlängerung werden im individuellen Angebot festgelegt.
- 6.2 Die zusätzlichen Leistungen nach § 4.3 sind – soweit vorhanden – vom Lizenznehmer nach den jeweils gültigen Gebühren des Lizenzgebers zu bezahlen.
- 6.3 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Lizenzgebühren, insbesondere die laufende Abonnement- und Supportgebühr, in regelmäßigen Abständen anzupassen.

## **§ 7 GEWÄHRLEISTUNG, VERPFLICHTUNGEN DES LIZENZNEHMERS**

- 7.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass das Programm – mit Ausnahme seiner Open Source-Komponenten – nicht mit Rechten Dritter belastet ist, insbesondere, dass seine Nutzung nicht gegen Patente, Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verstößt. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Programm Open Source-Komponenten enthält, deren Verwendung durch den Lizenznehmer beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Programms ohne weiteres Entgelt zulässig sind.
- 7.2 Der Lizenznehmer hat alle Mitarbeiter und Beauftragten, die Zugang zum Programm haben, über die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu belehren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf das Programm sowie das Kopieren und Dekompilieren des Programms durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 7.3 Den Lizenznehmer trifft auch eine Mitwirkungspflicht zur Beseitigung möglicher Schwachstellen des Programms. Der Lizenznehmer legt permanent ein großes Augenmerk auf mögliche Sicherheitslücken bzw -schwachstellen (sog. „Security-Vulnerabilities“). Sollten derartige Schwachstellen insbesondere bei den verwendeten Open-Source Komponenten bekannt werden (wie zB die im Jahr 2021 bekanntgewordene „Log4J“-Sicherheitslücke), die Auswirkungen auf die Sicherheit von „Trinity“ haben könnten, wird durch den Lizenzgeber

umgehend eine Risikobewertung durchgeführt und gegebenenfalls ein Patch zur Verfügung gestellt. Sollten im Rahmen eines Security-Audits beim Lizenznehmer mögliche Schwachstellen identifiziert werden, sind diese vom Lizenznehmer umgehend an den Lizenzgeber zu kommunizieren.

## **§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Der Lizenzgeber haftet nicht für etwaige Ausfälle des Programms, Schäden und/oder Datenverluste, Ungenauigkeiten von Daten oder technische Fehler, besondere, zufällige, indirekte oder Folgeschäden oder entgangene Gewinne, Geschäfte, Einnahmen, Firmenwerte oder erwartete Einsparungen; ferner haftet der Lizenzgeber nicht für das Erreichen eines vom Lizenznehmer beabsichtigten Zwecks. Darüber hinaus haftet der Lizenzgeber nicht für Ungenauigkeiten, die durch das Programm verursacht werden.

## **§ 9 VERBESSERUNGEN**

- 9.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem Lizenznehmer alle Innovationen, Verbesserungen und neuen Funktionen des Programms sowie neu entwickelte Unterprogramme des Programms zur Lizenzierung anzubieten. Der Preis wird durch ein individuelles Angebot bestimmt.
- 9.2 Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer Updates anbieten (ist aber nicht dazu verpflichtet), um die Funktionalität des Programms über die jeweilige Vertragsdauer hinaus zu gewährleisten.

## **§ 10 VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG**

- 10.1 Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres der Erstlizenz abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr bei der jährlichen, fristgerechten Erneuerung der Lizenz. Wenn der Lizenznehmer diesen Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem jährlichen Verlängerungsdatum schriftlich kündigt, wird die Lizenz um ein weiteres Jahr verlängert. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, keine Lizenzverlängerung anzubieten.

- 10.2 Der Lizenzgeber kann den Vertrag und damit die Lizenz des Lizenznehmers kündigen, wenn der Lizenznehmer die Bedingungen dieser AGB nicht einhält.
- 10.3 Wenn die Lizenz aus irgendeinem Grund von einer der Parteien gekündigt oder nicht verlängert wird, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Nutzung des Programms unverzüglich einzustellen und alle Kopien des Lizenznehmers zu vernichten. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach über die Beendigung dieser Vereinbarung hinausgehen, bleiben in Kraft, bis sie erfüllt sind, und gelten für die jeweiligen Nachfolger und Rechtsnachfolger beider Parteien.

## **§ 11**

### **IT-SICHERHEIT, GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**

- 11.1 Der Lizenzgeber stellt sicher, dass seine Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie in Bezug auf die IT-Sicherheit dem Stand der Technik entsprechen. Bei der Ausführung der Leistung wird der Lizenzgeber die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.
- 11.2 Mit „Trinity“ werden ausschließlich technische Performance- und Konfigurationsinformationen abgefragt, welche von den Herstellern der Infrastrukturkomponenten standardmäßig zur Verfügung gestellt werden (zB CPU-Ressourcen, Speicherkapazitäten, Daten zu Antwortzeiten etc.). Ein Zugriff auf Anwendungsdaten ist über die genutzten Schnittstellen technisch nicht möglich. Bei korrekter Definition der Benutzerberechtigungen auf den Endsystemen (Benutzer werden vom Lizenznehmer verwaltet) hat „Trinity“ keine Rechte, auf Applikationsdaten zuzugreifen. Sämtliche Zugriffe erfolgen ausschließlich lesend, es können keine Daten auf den überwachten Systemen verändert werden. Somit erfolgt keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzrechts.
- 11.3 Das Eigentum an und die Verwendung von sämtlichen Daten und Unterlagen, die der Lizenzgeber gemäß diesem Vertrag in mündlicher, schriftlicher oder welcher Form auch immer zugänglich gemacht oder bekannt werden oder vom Lizenzgeber erfasst oder be- oder verarbeitet werden, bleiben beim Lizenznehmer, sofern in diesen AGB zu Zwecken der Vertragserfüllung nichts anderes bestimmt ist. Der Lizenzgeber erwirbt an den genannten Daten und Unterlagen nur jene Rechte, die im Vertrag ausdrücklich genannt sind. Die



Daten und Unterlagen, die dem Lizenzgeber zukommen bzw in seinen Verfügungsbereich gelangen und die der Lizenzgeber im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags herstellt oder be- oder verarbeitet, dürfen vom Lizenzgeber nur zu Zwecken der Vertragserfüllung verwendet werden. Sämtliche Daten und Unterlagen, die der Lizenzgeber vom Lizenznehmer oder einer dritten Stelle zukommen, wird der Lizenzgeber unmittelbar nach Vertragsende (aus welchem Rechtsgrund auch immer) zurückzugeben. Ist eine Rückgabe untunlich oder unmöglich, wird der Lizenzgeber die betroffenen Unterlagen und Datenträger bzw. die Daten auf Aufforderung des Lizenznehmers unter dessen Aufsicht vernichten oder ihm eine Kopie erstatten.

- 11.4 Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur Verschwiegenheit bezüglich aller in Ausführung der jeweiligen Geschäftsbeziehung – auch von dritter Seite – erlangten Kenntnisse, sofern der Lizenznehmer den Lizenzgeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Der Lizenzgeber wird – ungeachtet des § 11.2 (letzter Satz) – nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß den Datenschutzgesetzen (DSGVO und DSG) ausdrücklich verpflichtet wurden. Für alle dem Lizenzgeber vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten erklärt der Lizenzgeber, die ihm überlassenen Daten ausschließlich zur Erfüllung seines Auftrags zu verwenden und darauf zu achten, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

## **§ 12**

### **ERGEBNISSE, ANMELDUNG VON SCHUTZRECHTEN**

- 12.1 Ergebnisse im Sinne dieses Vertrags sind schutzrechtsfähige Erfindungen, qualifiziertes Know-how nach der Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 07.04.2004 oder im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.06.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung sowie einfaches, nicht-schutzrechtsfähiges Know-how. Gemeinsame Ergebnisse sind Ergebnisse, die von beiden Vertragspartnern mit jeweils eigenem schöpferischem Anteil erzielt werden.
- 12.2 Entstehen im Rahmen eines Auftrags schutzrechtsfähige Erfindungen, deren Erfinder der Lizenzgeber bzw seine Mitarbeiter sind, so stehen diese Erfindungen dem Lizenzgeber zu.

- 12.3 Soweit es sich bei gemeinsamen Ergebnissen um eine Arbeitnehmererfindung handelt (Gemeinschaftserfindung), so verpflichten sich die Vertragspartner zur rechtzeitigen Inanspruchnahme aller Rechte auf die Erfindung gegenüber ihren Arbeitnehmern. Im Innenverhältnis der Vertragspartner wird die Berechtigung an der Erfindung im Verhältnis der wahren Erfinderanteile ihrer Mitarbeiter aufgeteilt.
- 12.4 Der Lizenznehmer erhält an den bei der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen und an den vom Lizenzgeber darauf angemeldeten sowie ihm erteilten Schutzrechten eine nichtausschließliche und unbefristete Werknutzungsbewilligung für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.
- 12.5 Konzepte, Gutachten, Software etc. vom Lizenzgeber genießen urheberrechtlichen Schutz. Das Urheberrecht an diesen Werken steht ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung gewährt der Lizenzgeber nur Werknutzungsbewilligungen und keine Werknutzungsrechte. Die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung zugunsten des Lizenznehmers bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Vertragsverhältnisses konkludent ergibt, der schriftlichen Zustimmung durch den Lizenzgeber. Eine dem Lizenznehmer eingeräumte Werknutzungsbewilligung an urheberrechtlich geschützten Werken vom Lizenzgeber erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarung nur auf den vom Vertragsverhältnis umfassten Anwendungsbereich. Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen zugunsten des Lizenznehmers gelten erst nach vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts als eingeräumt.

### **§ 13**

#### **GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

- 13.1 Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich und ist nach diesen auszulegen. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wiener Neustadt für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben können, und dementsprechend ist jedes Verfahren, das sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergibt, vor diesem Gericht anhängig zu machen. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der

Zuständigkeit dieses Gerichts und verzichten auf die Einrede des Gerichtsstands oder der Unzuständigkeit des Gerichts.

- 13.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und das österreichische internationale Privatrecht (IPR) finden keine Anwendung.

## **§ 14**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 14.1 Zusätze und Änderungen dieser AGB werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig, ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, gilt diese Bestimmung als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, welche den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben (Vertragszweck und Wille der Parteien). Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung im Fall von Lücken dieser AGB.